
DI / Motion SVP-Fraktion vom 3. Dezember 2025

Kürzung der Sozialhilfe bei Langzeitbezug

Antrag der Regierung vom 20. Januar 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motionärin fordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG), so dass bei einem ununterbrochenen Bezug von Sozialhilfe während mehr als elf Monaten der Grundbedarf für den Lebensunterhalt pauschal um zehn Prozent gekürzt wird. Von der Kürzung auszunehmen seien Kinder im Schulalter, Eltern von Kleinkindern und Personen, die erwerbstätig sind oder ein anerkanntes Ausbildungs- oder Integrationsprogramm absolvieren.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll, weshalb die Regierung sie ablehnt. Im Kanton St.Gallen sind die politischen Gemeinden für die Bemessung und Ausrichtung finanzieller Sozialhilfe zuständig. Nach Art. 11 Abs. 1^{bis} SHG orientieren sich die Gemeinden bei der Bemessung an den Richtlinien der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS).

Der Sozialhilfebezug ist im Kanton St.Gallen insgesamt rückläufig. Im Jahr 2023 lag die Sozialhilfequote im Kanton gemäss Sozialhilfestatistik bei 1,9 Prozent – damals war es das erste Mal, seit 20 Jahren, dass die Quote unter zwei Prozent zu liegen kam. Dieser Trend bestätigte sich im Jahr 2024 mit einem weiteren Rückgang auf 1,8 Prozent. Diese Zahlen zeigen, dass das heutige System von Geld- und Sachleistungen, Integrationsmassnahmen, Anreizen sowie Sanktionsmöglichkeiten insgesamt keiner einschneidenden Veränderungen bedarf.

Der Ansatz für den Grundbedarf (GBL) der Sozialhilfe ist zudem an sich bereits tief angesetzt. Auch hinken die Ansätze der KOS den von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfohlenen gesamtschweizerischen Ansatz oftmals hinterher. Zudem sind die von der KOS vorgeschlagenen Ansätze für die Gemeinden bislang nicht verbindlich.

Eine Absenkung des GBL nach einer bestimmten Zeit führt dazu, dass Betroffene noch mehr in finanzielle, psychische und anderweitige Schwierigkeiten geraten, was eine soziale und berufliche Integration zusätzlich erschwert. Zudem führen gesundheitliche Probleme bei den Betroffenen wiederum zu Kosten für die öffentliche Hand. Die kommunalen Sozialämter verfügen schon heute über wirksame Möglichkeiten, Anreize für die berufliche Integration zu setzen, und über die Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen, wenn Sozialhilfebeziehende ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. Die in der Motion verlangte pauschale Kürzung ist somit nicht zielführend; die Regierung beantragt daher Nichteintreten.